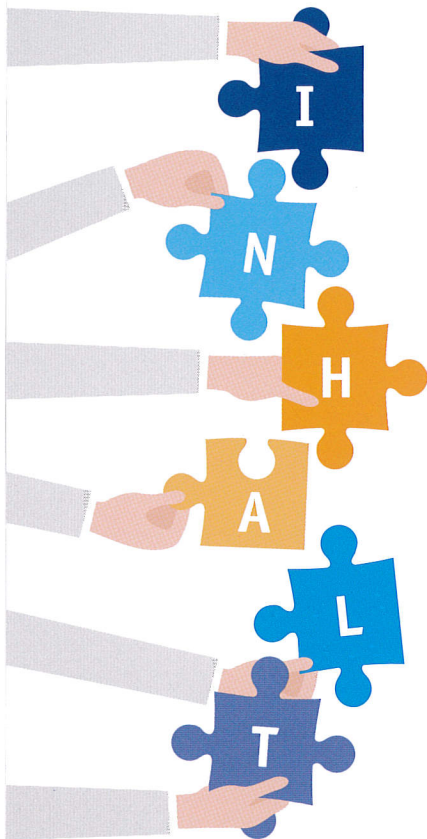




Kinder- und Jugendhilfe in der Kommunalpolitik

Gesetzliche Grundlagen und Anwendung im Freistaat Sachsen

von Prof. Dr. habil. Gerd Drechsler



0. Vorwort	5
1. Historische Einführung	7
2. Der Kernauftrag des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	8
3. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	11
3.1. Historisch-zeitlicher Kontext	11
3.2. Wesentliche Inhalte des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)	12
3.2.1 Entwicklung und Ausgestaltung eines Systems von Frühen Hilfen	12
3.2.2 Institutionelle Zusammenarbeit	14
3.2.3 Wahrnehmung des Schutzauftrages	14
3.2.4 Besondere Regelungen bei Missbrauchstatbeständen	18
4. Die Struktur des SGB VIII: Leistungen und Andere Aufgaben der Jugendhilfe	21
4.1. Leistungen der Jugendhilfe	21
4.1.1 Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	21
4.1.2 Leistungen der Förderung von jungen Familien	23
4.1.3 Leistungen der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege	24
4.1.4 Leistungen der Hilfen zur Erziehung	28
4.2. Andere Aufgaben nach SGB VIII	31
4.2.1 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der §§ 42 ff. SGB VIII – Der Inobhutnahme	34
4.2.2 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen im Rahmen der §§ 43 ff. SGB VIII – Erlaubniserteilung bzw. -versagung in Pflegeverhältnissen und für Einrichtungen der Jugendhilfe und Prüfungslegitimation	39
4.2.3 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren im Rahmen der §§ 50 ff. SGB VIII – Familiengerichtliche und jugendgerichtliche und Verfahren der Adoption	39
4.2.4 Beratung, Erlaubniserteilung und Begründung von Beistands-, Pfleg- und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche sowie Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgerechtserklärungen im Rahmen der §§ 52a ff. SGB VIII	45
4.2.5 Ausstellung von Beurkundungen und vollstreckbaren Urkunden im Rahmen der §§ 59 ff. SGB VIII	52
4.3 Verwaltungsstrukturelle Aspekte der Jugendhilfe auf kommunaler und staatlicher Ebene: Das Jugendamt und das Landesjugendamt	52
5. Die Aufgabenverantwortung der Kommunen für die Kinder- und Jugendhilfe	62
6. Wer hat Anspruch auf Jugendhilfeleistungen?	71
7. Quellennachweis und Literaturverzeichnis	72
8. Abkürzungsverzeichnis	74

0. Vorwort

Neben vielfachen Gesetzen auf deutscher Bundes- und Landesebene spielt die umfangreiche Sozialgesetzgebung eine zentrale Rolle für die kommunale Politik. Allein auf die zwölf Sozialgesetzbücher (SGB) möchte ich hinweisen, worin im SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet ist. Wie kein anderes Gesetz – das kann ich aus meiner über 24-jährigen Tätigkeit in der kommunalen Verwaltung bestätigen – entfaltet es unmittelbar Wirkungen auf die Arbeit in der Gemeinde, in der Stadt oder im Landkreis.

Eingeordnet in den Fokus des Sozialgesetzbuchs nach § 1 SGB I, welcher „zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen, einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfe gestalten“ soll und getragen von der Zielstellung, „ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit (...) zu schaffen, Familie zu schützen und zu fördern (...)“, spezifiziert das SGB VIII diesen Kernauftrag insoweit, als es junge Menschen und ihre Familien in den Fokus aller Anstrengungen setzt.

Die genannten Rechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien zu wahren und durchzusetzen sowie die darüber wachende staatliche Gemeinschaft zu organisieren und auszugestalten, sind in der kommunalen Arbeit und Verantwortung unmittelbar zu spürende – zugleich auch sehr kompliziert umzusetzende – Anliegen. Es empfiehlt sich daher, sich näher mit der Kinder- und Jugendhilfe zu befassen.

Ihnen liegt eine Broschüre vor, in der ich als Autor das sehr vielschichtige und komplexe Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie die anspruchsvollen Fachgebiete der Sozial- und Erziehungswissenschaften praxisnah aufbereitet habe. Diese soll Sie in Ihrer täglichen kommunalen Arbeit begleiten und in Ihren Entscheidungen sicherer machen.

Die Tiefe der sozialwissenschaftlichen Erörterungen musste dem Umfang geschuldet beschränkt werden. Viele soziologische, pädagogische oder erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse konnten nur angerissen oder mussten gar weggelassen werden. Auch in den rechtlichen, möglichst argumentativ ausgestalteten Klarstellungen der in der Kinder- und Jugendhilfe oftmals sehr komplexen Sachverhalte und Prozesse konnte ich mich dabei nur auf Basisinformationen konzentrieren.

Gleichwohl hoffe ich, Ihnen als Praktiker eine Broschüre in die Hand zu geben, welche die kommunale Arbeit vor Ort in den Gremien wirkungsvoll unterstützt.

Prof. Dr. habil. Gerd Drechsler